

INTERPELLATION von Dr. Andreas Honegger (FDP, Zürich) und Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)

betreffend vertragliche Regelung der Zusammenarbeit des Staates mit kirchlichen Organisationen

Im Hinblick auf die bevorstehende Volksabstimmung zur Trennung von Staat und Kirche bitten wir die Regierung um die Beantwortung der Frage, wie eine allfällige Zusammenarbeit des Staates mit kirchlichen Organisationen bei einer verfassungsmässigen Trennung von Kirche und Staat durch Verträge geregelt werden kann.

Insbesondere bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen: Wie würde es dem Kanton möglich,

1. das Inkasso der freiwilligen Abgaben an die Kirchen gegen Abgeltung der entstehenden Kosten zu übernehmen,
2. historische Verhältnisse zu den Kirchen vertraglich zu regeln (Bistumseinteilungen, Konkordate etc.),
3. soziale Institutionen der Kirchen vertraglich zu unterstützen, wie dies bei einer Vielzahl sozialer Organisationen mit privater Trägerschaft der Fall ist,
4. an den Unterhalt der Kirchengebäude vertraglich Beiträge zu leisten, die deren Bedeutung im Sinne der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes gerecht werden.

Dr. Andreas Honegger
Dr. Jörg Rappold

| | | |
|------------------|---------------------------|-------------------------|
| Theo Schaub | Rolf Sägesser | Max Moser |
| Eduard Kübler | Peter Niederhauser | Dr. Robert Chanson |
| Peter Aisslinger | Dr. Jean-Jacques Bertschi | Paul Angst |
| Max Keller | Dr. Armin Heinimann | Dr. Regula Pfister |
| Dorothee Fierz | Dr. Alfred Löhner | Dr. Jürg Peyer |
| Christian Boesch | Thomas Isler | Prof. Kurt Schellenberg |
| Richard Stucki | | |

Begründung:

Die Vernehmlassungen der reformierten Landeskirche und der römisch-katholischen Zentralkommission zur Initiative für eine Trennung von Staat und Kirche zeigen, dass die Kirchen nur die Probleme sehen, die ihnen durch die Initiative entstehen würden, nicht aber die damit verbundenen Vorteile und die auf der Hand liegenden und erprobten Lösungen für die Hilfestellung des Staates an privatrechtlich strukturierte Organisationen.

Die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird in anderen Kantonen und anderen Ländern unterschiedlich geordnet. Insbesondere in Frankreich, im Kanton Neuenburg und in diversen deutschen Bundesländern konnten Regelungen gefunden werden, die den dortigen Kirchen und ihren Bedürfnissen gerecht werden, ohne dass in Gesetz und Verfassung eine ungerechte Ungleichbehandlung der kirchlichen Organisationen verankert

ist und ohne dass die dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat auferlegte Verpflichtung zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verletzt wird.